



# Haftung des GmbH-Geschäftsführers

So lassen sich Haftungsrisiken begrenzen:

## Informieren

Geschäftsführer, die sich umfassend informieren, ordnungsgemäß Entscheidungen vorbereiten, sich ausschließlich am Unternehmenswohl orientieren und die Grundregeln einer ordnungsgemäßen Unternehmensleitung beachten, erfüllen die Sorgfaltspflichten eines ordentlichen Geschäftsmannes. Für rechts- und satzungswidrige Maßnahmen haftet der Geschäftsführer nicht, wenn er qualifizierten Rechtsrat eingeholt hat und die Rechtswidrigkeit nicht offenkundig ist (entschuldbarer Verbotsirrtum).

## Organisationspflichten erfüllen

Für Aufgaben, die von Mitarbeitern fehlerhaft ausgeführt wurden, haftet der Geschäftsführer nicht, wenn eine ordnungsgemäße Unternehmensorganisation eingerichtet und die Mitarbeiter ordnungsgemäß ausgewählt, eingewiesen sowie überwacht wurden.

## Risiken managen

Ein Risikomanagementsystem warnt rechtzeitig vor Gefahren, die den Geschäftserfolg mindern können.

## Eigene Handlungsweise dokumentieren

Mit Hilfe einer schriftlichen Dokumentation ihres Handelns, ihrer Absprachen, ihrer Beschlüsse, ihrer Anweisungen, ihrer Hinweise etc. sollten Geschäftsführer ein Risikomanagementsystem in eigener Sache schaffen und das Haftungsrisiko dadurch erheblich beschränken.

## Vertraglichen Haftungsverzicht vereinbaren

Die Haftung für Schäden, die ein Mitarbeiter aus Vorsatz verursacht, kann der Geschäftsführer vertraglich einschränken. Die Haftung für Schäden, die wegen fahrlässigen Verhaltens des Geschäftsführer entstehen, können gegenüber der Gesellschaft ebenfalls vertraglich eingeschränkt werden. Gegenüber Dritten ist eine Haftungsbeschränkung nicht möglich. Tipp für den Dienstvertrag „Der Geschäftsführer haftet gegenüber der Gesellschaft für alle Schäden nur bis zu einem Höchstbetrag von .....Euro.,“

## Zustimmung der Gesellschafterversammlung einholen

Haben die Gesellschafter die Handlung oder Unterlassung der Geschäftsführer in einem förmlichen Gesellschafterbeschluss gebilligt, können sie – im Unterschied zu geschädigten Dritten – keine Schadensersatzansprüche mehr geltend machen. Voraussetzung dafür ist allerdings, dass die Gesellschafter zuvor angemessen aufgeklärt und beraten wurden und kein weisungsfreier Bereich vorliegt.



## Geschäftsführung entlasten

Bei einer Entlastung werden zurückliegende Tätigkeiten der Geschäftsführung im Innenverhältnis gebilligt. Die Geschäftsführung wird für den vergangenen Zeitraum von der Haftung befreit. Deshalb sollte der Geschäftsführer auf seine Entlastung durch die Gesellschafterversammlung achten. Einen Rechtsanspruch hat der Geschäftsführer darauf aber nicht, sondern nur auf eine Generalbereinigung, die den Erlass etwaiger Schadensersatzansprüche bedeutet.

## Ressortsystems einführen und Erfüllung der Kontrollpflichten nachweisen

Bei einem wirksam etablierten Ressortsystem beschränkt sich die volle Haftung auf den fixierten Verantwortungsbereich des Ressortleiters. Das gilt auch für eigene Mitarbeiter eines Ressortleiters. Mitgeschäftsführer haften dann nur noch bei Überwachungsfehlern.

## Mithaftung der Gesellschafterversammlung

Ist der eingetretene Schaden auch darauf zurückzuführen, dass die Gesellschafterversammlung es versäumt hat, den Geschäftsführer zu überwachen, kann sich der Umfang des Schadensersatzes mindern. Der Umfang orientiert sich daran, inwieweit der Schaden vorwiegend von dem einen oder dem anderen Teile verursacht worden ist bzw. die Gesellschafterversammlung es unterlassen hat, den Schaden abzuwenden oder zu mindern.

## Abschluss einer D&O-Versicherung durch die GmbH für ihre/n Geschäftsführer

Die Directors' and Officers' Liability Insurance bietet Schutz vor Pflichtverletzung im Rahmen der beruflichen Tätigkeit für das Unternehmen aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen. Ausgenommen sind Vorsatz oder Produkt- oder Umwelthaftung. Sie deckt auch straf- und zivilrechtliche Verfahrenskosten. Eine D&O-Versicherung sollte folgende Risiken abdecken:

- Vermögensschaden-Haftpflicht. Sie greift sowohl bei Ansprüchen der GmbH als auch bei Ansprüchen Dritter gegenüber der Geschäftsführung.
- Strafrechtsschutzversicherung bei strafrechtlichen Prozessen.
- Anstellungsvertragsrechtsschutz. Diese Versicherung schließt nicht die GmbH, sondern der Geschäftsführer selbst ab.

Tipp für den Dienstvertrag: „Die Gesellschaft hat auf ihre Kosten zu Gunsten des Geschäftsführers eine Spezialrechtsversicherung für Geschäftsleiter abzuschließen und während der Dauer dieses Vertrages aufrecht zu erhalten. Ansprüche aus diesem Vertrag stehen dem Geschäftsführer zu.“

Quelle: Rechtsanwalt Wolfgang H. Riederer, Kanzlei Eggesiecker und Partner, Köln